

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.1971

Geschäftszahl

0150/71

Rechtssatz

Die Beteiligung an einer Sessellift-GmbH kann für einen Steuerpflichtigen, der ein Fremdenverkehrsgewerbe und Taxigewerbe betreibt, notwendiges Betriebsvermögen sein. Der Teilwert dieser Beteiligung richtet sich jedoch nicht nach dem von der Gewinnlage oder Verlustlage der GmbH abhängigen Verkehrswert, sondern darnach, ob ein Erwerber des ganzen Betriebes wegen einer etwa verminderten Bedeutung der nach wie vor betriebenen Sessellifte für den Betrieb die Beteiligungen nur noch mit einem geringeren Betrag als früher anzusetzen bereit wäre.